.176

Fotokopie

E. 13. Dez. 2011
Sau

Amtsgericht
Hann. Münden

Im Namen des Volkes
Urteil

Die am 26.10.11 eingetretene Rechtskraft des Urteils wird bescheinigt.
Hann. Münden, den 15. Dez. 2011
Santelly, Inge
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

4a Ds 41 Js 3105/11

In der Strafsache

gegen

1.
[redacted]
verheiratet, Staatsangehörigkeit: algerisch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

2.
[redacted]
verheiratet, Staatsangehörigkeit: algerisch,

3.
[redacted]
ledig, Staatsangehörigkeit: algerisch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Wulf D. Gornickel, Bühlstrasse 24, 37073 Göttingen,

[redacted]
ledig, Staatsangehörigkeit: algerisch,

5.
[redacted]
ledig, Staatsangehörigkeit: algerisch,

Verteidiger:
Rechtsanwalt Martin Josephs, Untere Königsstr. 77, 34117 Kassel,

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz

hat das Amtsgericht Hann. Münden – Jugendrichterin – in den Sitzungen vom 18.10.2011 und 08.11.2011, an denen teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Bierend
Als Jugendrichterin

Referendar Wieder am 18.10.2011
Staatsanwalt Dr. Zapf am 08.11.2011
als Beamte der Staatsanwaltschaft

Justizobersekretärin Huber am 18.10.2011
Justizangestellte Santelmann am 08.11.2011
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten [redacted]
werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt, ebenso die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

Gründe:
(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 Strafprozessordnung (StPO))

I.

Den Angeklagten [redacted] wird in der Anklage der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 20.07.2011 vorgeworfen, sich in [redacted] in der Zeit vom 22.07.2009 bis heute durch dieselbe Handlung entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz im Bundesgebiet aufgehalten zu haben und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, vollziehbar ausreisepflichtig gewesen zu sein und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist.

Den Angeklagten wurde dabei zur Last gelegt, sich in der Tatzeit im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, ohne einen gültigen Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zu besitzen, wobei sie es insbesondere unterlassen haben sollen, einen Antrag auf Ausstellung von Passersatzpapieren zu stellen, obwohl ihnen dies zumutbar gewesen wäre und sie gewusst hätten, dass sie zur Stellung eines entsprechenden Antrages verpflichtet gewesen wären, und durch den Landkreis Göttingen hierauf mehrfach hingewiesen worden sein sollen. Zudem sollen die Angeklagten seit dem 02.09.2010 vollziehbar ausreisepflichtig sein, wobei die Abschiebung nicht ausgesetzt gewesen sein soll.

Soweit darüber hinaus gegen die Angeklagten , und ein Verdacht bezüglich der Begehung eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz bestehen könnte, nämlich entgegen § 49 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht zu haben, wurde das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft nach § 154a StPO im Hinblick auf die übrigen Tatvorwürfe beschränkt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Gericht das Verfahren auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs wieder aufgenommen.

II.

Ein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz war den Angeklagten nicht nachzuweisen, so dass die Angeklagten insoweit aus tatsächlichen Gründen freizusprechen waren. Der Ausländerbehörde liegen vollständige Personenangaben der Angeklagten mit Lichtbildern und Fingerabdrücken vor, so dass sie mindestens zwei schriftliche Anträge zur

meldung der Angeklagten an einer Sammelvorführung des Generalkonsulats von Algerien gestellt hat, wobei die Sammelvorführung der Identitätsfeststellung der Angeklagten und ggf. der anschließenden Ausstellung von Passersatzpapieren dienen sollte. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die seitens der Angeklagten angegebenen Personalien falsch sind. Soweit die Ausländerbehörde insofern die Falschheit der Angaben vermutet, können diese Vermutungen nicht durch entsprechende Beweise bekräftigt werden. Die bisher durchgeführten Sammelvorführungen konnten weder zu einer positiven Identitätsfeststellung der Angeklagten noch zu einem negativen Ergebnis führen. Daraus kann jedoch nicht zwingend eine Falschheit der Personenangaben geschlossen werden. Es ist ebenfalls denkbar, dass eine entsprechende Feststellung nicht möglich war, weil die Aufzeichnungen in Algerien zum Personenstandsregister unvollständig sind oder der Staat kein Interesse daran hat, die Identität der Angeklagten festzustellen. Es muss daher im Zweifel zugunsten der Angeklagten davon ausgegangen werden, dass ihre Angaben zutreffend sind.

Zudem ist nicht ersichtlich, welche weiteren Angaben von den Angeklagten hätten verlangt werden können. Zwar besteht für die Kinder von Ausländern die Möglichkeit, ihre Eltern auf entsprechende Auskunftserteilung zu verklagen, doch spricht der hohe Rang des Familienfriedens gegen die Zumutbarkeit einer solchen Mitwirkungspflicht der Kinder. Eine Mitwirkung kann aber nur im zumutbaren Bereich verlangt werden. Die zumutbare Mitwirkungspflicht haben die Angeklagten aber jeweils durch die Erstellung von Personenbögen, Lichtbildern und Fingerabdrücken erfüllt.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten der Angeklagten bei den Sammelvorführungen, ist mangels zur Verfügung stehender Beweise nicht möglich, so dass zugunsten der Angeklagten hinsichtlich des Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz ein Freispruch zu erfolgen hatte.

Ebenso ließ sich den Angeklagten A[redacted]ein Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz nicht nachweisen, so dass der Freispruch hier ebenfalls aus tatsächlichen Gründen erfolgte.

Im Hinblick auf den Vorwurf, gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz verstoßen zu haben, erfolgte der Freispruch aus rechtlichen Gründen. Ein solcher Verstoß liegt nicht bereits dann vor, wenn die Ausländer ohne förmliche Duldung in Form einer Bescheinigung im Bundesgebiet verbleiben, sondern nur, wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nicht erfüllt sind. Eine förmliche Duldung ist gerade nicht erforderlich.

er sind den Angeklagten seitens der Ausländerbehörde jeweils zeitlich begrenzte Duldungen erteilt worden. Diese decken zwar nicht den gesamten Tatzeitraum ab, so dass die Angeklagten zwischenzeitlich über keine förmliche Duldung in Form einer Bescheinigung verfügten, ihnen hätte jedoch jeweils eine förmliche Duldung erteilt werden müssen, da zumindest die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz für die Erteilung einer Duldung erfüllt waren. Damit scheidet eine Strafbarkeit der Angeklagten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz aus.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

Bierend
Richterin am Amtsgericht